

Kommissionen gestellten Aufgaben<sup>143</sup> und rechtfertigt eine Beschränkung der gemeindlichen Organisationsautonomie. Denn sowohl die Gemeindesteuerkommission als auch die Fürsorgekommission befassen sich durch ihre Aufgabenstellung mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Bürger einer Gemeinde. Die Gemeindesteuerkommission hat die der Erwerbs- und Vermögensteuer unterstellten Steuerpflichtigen einzuschätzen,<sup>144</sup> die Fürsorgekommission ist mit der Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe an die Hilfsbedürftigen betraut.<sup>145</sup> In beiden Pflichtkommissionen werden damit Aufgaben wahrgenommen, die die schützenswerte Privatsphäre des Einzelnen erheblich berühren und deshalb mit einem Höchstmass an Diskretion ausgeführt werden müssen. Dieses Mass an Diskretion ist naturgemäss eher einzuhalten, je kleiner der Kreis der mit diesen Aufgaben befassten Personen ist. Aus diesem Grund lässt sich die Übertragung jener Aufgaben vom Gemeinderat an die Pflichtkommissionen rechtfertigen.

Neben den Pflichtkommissionen haben alle liechtensteinischen Gemeinden die freiwilligen Kommissionen eingerichtet. Das Gemeindegesetz enthält keine Regelungen über die Einrichtung der freiwilligen Gemeindekommissionen, und so steht es den Gemeinden aufgrund ihrer Organisationshoheit frei, ob, wieviel und welche Kommissionen gebildet werden. Aus diesem Grunde können die freiwilligen Gemeindekommissionen allein durch einen einfachen Gemeinderatsbeschluss konstituiert werden, und es ist rechtlich unerheblich, ob die Begründung und Aufgabenumschreibung von Kommissionen durch Reglemente oder Statuten vorgesehen sind oder nicht.<sup>146</sup> Der überwiegende Teil dieser gemeindlichen Kommissionen wird für die Dauer einer Amtsperiode des Gemeinderates, eine kleinere Anzahl dagegen als sogenannte «ad-hoc-Kommissionen» für die Vorbereitung und Vorklärung bestimmter Projekte eingerichtet.<sup>147</sup>

---

<sup>143</sup> Leonhard Vogt, Regierungssekretär, im Gespräch.

<sup>144</sup> Art. 4 Abs. 4 Steuergesetz.

<sup>145</sup> Art. 20 Abs. 2 lit. a SHG.

<sup>146</sup> Wenngleich eine schriftliche Fixierung der Begründung, des Verfahrens und der Kompetenzen von Kommissionen aus Gründen der Organisationsklarheit empfehlenswert ist.

<sup>147</sup> Z.B. Betreuung eines Bauprojektes, siehe Gemeinderatsprotokoll der Gemeinde Balzers vom 8. 3. 1983, Bl. 2.